

Pol-12-161-23-Hp.

Schärding, den 14.10.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 10.10.2023 mit welcher, zur Abwehr von dem örtlichen Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm, zeitliche und örtliche Beschränkungen erlassen werden, zu beschließen.

Aufgrund des § 4 Oö. PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Zur Abwehr von dem örtlichen Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm, ist die Verwendung oder der Betrieb von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren angetriebenen Garten- sowie Arbeitsgeräten (wie z.B. Rasenmäher, Häcksler, Motorsensen, Kreis- und Motorsägen, Trennscheibengeräte (Flex) oder dgl., Abfall- und Holzzerkleinerungsgeräten, Hochdruckreinigungsgeräten etc.) zu aufgezählten Zeiträumen verboten:

- a) Montag bis Samstag von 20:00 bis 07:00 Uhr,
- b) an Sonn- und Feiertagen.

Von diesem Verbot sind sogenannte Rasenmähroboter nicht betroffen.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Verwendung von Gerätschaften im Rahmen von Gewerbe-, Industriebetrieben und bei der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

§ 3
Geltungsbereich

Die im § 1 angeführten Verbote gelten für die im Flächenwidmungsplan in der gültigen Fassung angeführten Parzellen, jederzeit unter www.doris.at (neues Fenster) abrufbar, mit den Widmungen:

W (Wohngebiet), K (Kerngebiet), D (Dorfgebiet), M (gemischtes Baugebiet), MB (eingeschränktes gemischtes Baugebiet), B (Betriebsbaugebiet), KUR, GZ (Grünzug), G (Gebiet für Geschäftsbauten), Campingplätze, SO (Sonderwidmung).

Der beiliegende Flächenwidmungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Schärding.

§ 4
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot gem. § 1 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 10 Abs. 2 lit a des Oö. PolStG. 1979, LGBL. 36/1979 i.d.g.F. LGBL. Nr.55/2018 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 360,- bestraft.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 30.04.1996 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günter Streicher

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Pol-12-161-22-Hp.

Sachbearbeiter:

Höllinger Patrick, BezInsp. und Kraninger, BezInsp.

Tel.: 07712/2155; Fax: 07712/2152

Schärding, 09.11.2023

Schärding, Lärmschutzverordnung
Erlassung einer neuen Lärmschutzverordnung.

Einschreiben/per Mail
Land Oö.
Bahnhofplatz 1
4021 L i n z

Erlassung einer Verordnung;
Verordnungsprüfung.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schärding wurde eine neue Lärmschutzverordnung erlassen und die bestehende Verordnung vom 30.04.1996 aufgehoben.

Die Anhörungsrechte (Verordnungsentwurf inkl. Lageplan) wurden durch 4-wöchigen Anschlag an der Amtstafel gewahrt und liegt als Beilage bei. Sowohl in der BürgerInfo als auch am Wachzimmer der Sicherheitswache lagen Listen für Einsprüche auf. Es wurden von den Bewohnern jedoch keine Einwände erhoben.

Am 10.10.23 wurde dann im Gemeinderat die Verordnung lt. Entwurf beschlossen und anschließend für 14-Tage an der Amtstafel ausgehängt.

Unter Vorlage ggstl. Verordnungen wird um Kenntnisnahme gemäß § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ersucht.

Weiters darf noch berichtet werden, dass die Erforderlichkeit von der Behörde geprüft wurde.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Kraninger, AbtInsp.

Verk-5-161-23-Hp.

Sachbearbeiter:

Höllinger Patrick BezInsp. und Kraninger, BezInsp.

Tel.: 07712/2155; Fax: 07712/2152

Schärding, 09.11.2023

An die
Bezirkshauptmannschaft
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13
4780 S c h ä r d i n g

Schärding, Lärmschutzverordnung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schärding wurde eine neue Lärmschutzverordnung erlassen und die bestehende Verordnung vom 30.04.1996 aufgehoben.

Die Anhörungsrechte (Verordnungsentwurf inkl. Lageplan) wurden durch 4-wöchigen Anschlag an der Amtstafel gewahrt und liegt als Beilage bei. Sowohl in der BürgerInfo als auch am Wachzimmer der Sicherheitswache lagen Listen für Einsprüche auf. Es wurden von den Bewohnern jedoch keine Einwände erhoben.

Am 10.10.23 wurde dann im Gemeinderat die Verordnung lt. Entwurf beschlossen und anschließend für 14-Tage an der Amtstafel ausgehängt.

Weiters darf noch berichtet werden, dass die Erforderlichkeit von der Behörde geprüft wurde.

Die Lärmschutzverordnung ist somit mit 09.11.2023 rechtsgültig.

Ein Antrag zur Verordnungsprüfung beim Land Oberösterreich wurde gestellt.

Beilage: Lärmschutzverordnung 2023.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Kraninger, AbtInsp.